

## Referendumsvorlage

# Finanzhaushaltsgesetz

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:**

*Art. 55 Abs. 3, Abs. 7 (geändert)*

<sup>3</sup> Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:

- |   |              |
|---|--------------|
| b. ( <i>geändert</i> ) Tiefbauten                     | 7,0 %        |
| c. ( <i>geändert</i> ) Hochbauten                     | 8,0 %        |
| d. ( <i>geändert</i> ) Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge | 35,0 %       |
| e. ( <i>geändert</i> ) Investitionsbeiträge an Dritte | mind. 10,0 % |
| g. ( <i>geändert</i> ) Informatik                     | 50,0 %       |

<sup>7</sup> Anlagen, welche mit zweckgebundenen Staatssteuern finanziert werden, sind in Abweichung zu Absatz 1 bereits im Jahr der Investition abzuschreiben. Es gelten die Abschreibungssätze gemäss Absatz 3 beziehungsweise 4. Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhen-<sup>1)</sup> finanzierte Spezialfinanzierungen.

*Art. 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>1</sup> Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohnergemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.

---

<sup>1)</sup> Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Einwohnergemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.

*Art. 103b (neu)*

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 17. Dezember 2018

<sup>1</sup> Der Kanton hat in der Erfolgsrechnung 2018 zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Diese umfassen bis auf mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen alle nach Art. 55 dieses Gesetzes unterstehenden abzuschreibenden Anlagen.

<sup>2</sup> Das Budget 2019 untersteht nicht der Begrenzung nach Art. 34 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Peter Wälti  
Der Ratssekretär: Beat Hug

**Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.**